

Entwurf der Kreissatzung der Partei *DIE LINKE* , Uelzen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei ***DIE LINKE***. Kreisverband Uelzen ist der Kreisverband der Partei ***DIE LINKE***.
- 2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in zurzeit in Stadensen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Uelzen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundes- und Landessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetz angehört.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand, Landesvorstand oder Parteivorstand. Der Kreisvorstand informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- 3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand oder dem Parteivorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Kreismitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung ab dem Ende der laufenden Sitzung in Kraft setzen.
- 4) Bis zum Wirksam werden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden. Der Kreisvorstand hat seine Entscheidung schriftlich den beiden „Parteien“ vorzulegen.
- 5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
- 3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Landesschiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur

endgültigen Entscheidung unberührt.

4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Mitglied kann nur durch die Schiedskommission und damit nur durch ein Schiedsverfahren ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundes – und Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnung

a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

b) an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,

c) Anträge an alle Organe auf Kreisebene zu stellen,

d) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,

e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Parlamente und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

a) Die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,

b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu respektieren,

c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen

§ 5 Gastmitglieder

1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen, Zusammenschlüssen und Foren der Partei mitwirken. Weitere Mitgliederrechte können auf das Gastmitglied übertragen werden.

2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheidungen

b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, und über die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,

c) das Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzen sowie bei Delegiertenwahlen der Gliederungen zu Parteitag und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente.

3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Sitzung muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang der übertragenen Rechte genau bestimmen.

4) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Mitglieder der Partei, einem Kommunalparlament angehören.

2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,

b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,

c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen,

d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,

e) Gegenüber den Mitgliedern der Partei, gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

2) Der Kreismitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Kreispartei,

b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Kreispartei,

c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,

d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, Kreisfinanzordnung sowie den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den

Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission ,

e) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,

f) die Auflösung der Kreispartei,

g) die Kreismitgliederversammlung berät über an sie gerichtete Anträge,

h) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beteiligungen an Koalitionen und Minderheitsregierungen auf Kreisebene.

3) Die Kreismitgliederversammlung wählt:

a) den geschäftsführenden Kreisvorstand mit zwei SprecherInnen, drei stellv. SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn.

b) den erweiterten Vorstand mit 4 weiteren Mitgliedern.

c) zwei KassenprüferInnen

d) die Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen

§ 8 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

2) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Mitglieder müssen schriftlich benachrichtigt werden.

3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Einladungsfrist einberufen werden.

4) Die Gründe der Einberufung der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung muss den Mitgliedern auf der Sitzung genannt werden.

5) Die außerordentliche Kreismitgliederversammlung muss protokolliert werden.

§ 9 Ortsverbände

1) Die Ortsverbände sind Untergliederungen des Kreisverbands Uelzen.

2) Die Organe des Ortsverbandes sind

a) die Hauptversammlung

b) der Ortsvorstand

3) Der Ortsverband hat insbesondere die Aufgabe,

a) das Gedankengut der Linken zu verbreiten, für die Ziele der Partei **DIE LINKE**. zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,

b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,

- c) die politische Willensbildung in der Partei **DIE LINKE**. zu fördern,
- d) die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane auszuführen.
- e) Der Ortsverband ist dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand für seine Arbeit verantwortlich. Er hat dem Kreisvorstand auf Anforderung Bericht zu erstatten.

§ 10 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsverbandes, so wie sie bei der zentralen Mitgliederkartei geführt werden, zusammen.
- 2) Die Hauptversammlung des Ortsverbandes muß mindestens einmal im Jahr vom Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen werden. Eine Hauptversammlung muß ebenfalls einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand, der Ortsvorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes verlangen.
- 3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreisverband und Landesverband vorgegebenen Richtlinien;
 - b) sie beschließt über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie über die Entlastung des Ortsvorstandes;
 - c) sie wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes, die Rechnungsprüfer
 - d) Über die Sitzungen der Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.

Ortsvorstand

- 1) Dem Ortsvorstand gehören an:
 - a) zwei Sprecher/Sprecherin
 - b) ein stellvertretende/r SprecherIn
 - c) der Schatzmeister
 - d) die Anzahl der Beisitzer bestimmt der Ortsverband, es dürfen nicht mehr als 4 sein. Mindestens 50 % der Positionen sollten von Frauen besetzt werden.

§ 11 Aufgaben des Kreisvorstandes

- 1) Der Kreisvorstand vertritt die Kreispartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der Kreispartei.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

Die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,

- Die Abgabe von Stellungnahmen der Kreispartei zu aktuellen politischen Fragen,
- Die Vorbereitung von Kreismitgliederversammlung,
- Die Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung umzusetzen,
- Die Unterstützung der Ortsverbände sowie die Koordinierung deren Arbeit.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- 1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, darunter
 - a) 1 Sprecherin und 4 Sprecher
 - b) 0 stellv. SprecherInnen
 - c) 1 Schatzmeister und 0 Stellvertreter
- 2) der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
 - a) 0 weiteren Mitgliedern
- 3) Mindestens 50 % der Positionen müssen von Frauen besetzt werden, sofern vorhanden.
- 4) Der Kreisvorstand wird in der Regel alle zwei Jahre gewählt.
- 5) Neuwahlen oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung statt.

§ 13 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- 1) Der Kreisvorstand beschließt eine Geschäftsordnung
- 2) Der Vorstand ist für die Außendarstellung der Partei verantwortlich.

Im Vorstand können die Sprecher Pressemitteilungen gleichermaßen herausgeben

Den Inhalt der Pressemitteilung muss unter den Sprechern abgestimmt werden

Über der Herausgabe einer Pressemitteilung entscheiden ebenso die Sprecher untereinander.

Die Sprecher leiten den gesamten Vorstand. Sie tragen Sorge für die Einhaltung von ordentlichen Sitzungen. Weiterhin kümmern sie sich um die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 14 Die finanziellen Mittel der Kreispartei

- 1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Kreispartei werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.
- 2) Die Kreispartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.
- 3) Die Mitglieder der Kreispartei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung.

§ 15 Öffentlichkeit

- 1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- 2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- 3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

§ 16 Einladung und Beschlussfassung

1) Die Einladungen zur Kreismitgliederversammlung erfolgt per Brief. Sie kann durch Fax oder E-mail erfolgen, wenn eines von beiden hinterlegt wurde.

2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnehmerberechtigten Parteimitglieder mit mindestens 14 –tätiger Frist ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 17 Ausübung von Parteiämtern

1) Parteiämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

2) Kein Parteiamt soll länger als 5 Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind mit Mehrheit möglich.

3) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 18 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

4) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Abgabe der Erklärung ist der Rücktritt wirksam.

§ 19 Schlussbestimmung

1) Diese Kreissatzung wurde am 02.07 2009 auf der Mitgliederversammlung der Partei **DIE LINKE** Uelzen angenommen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

3) Änderungen dieser Satzung müssen von der Kreismitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Dieser Satzung liegen die Landessatzung, die Landesfinanzordnung, die Landesschiedsordnung und die Landeswahlordnung zugrunde.

Für den Kreisvorstand

gez.

Enrico Schülbe